

Diese Verfahrensweisen sind anwendbar, unabhängig davon, ob die Aussagebereitschaft vorliegt.

Die in der Untersuchungspraxis angewiesene Form, daß Beschuldigte zum Abschluß der Ermittlungen die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme erhalten, ist die Mindestforderung zur Realisierung der Bestimmungen des § 47 (2) StPO.

Die Beantwortung gestellter Fragen in der Beschuldigtenvernehmung ohne Unterbrechung des Untersuchungsführers ist nicht mit der zusammenhängenden Äußerung entsprechend § 47 (2) StPO identisch. Letztere soll zusammenhängende Ausführungen des Beschuldigten zu der erhobenen Beschuldigung bewirken, die seine grundsätzliche Stellung zu dem erhobenen Schuldvorwurf des Ermittlungsverfahrens enthalten.

Der Beschuldigte ist berechtigt, Anträge zu stellen, die die Durchführung von Überprüfungen, die Beschaffung von Unterlagen und anderweitige Ermittlungshandlungen betreffen. Das können Anträge sein, die der Bestätigung belastender Aussagen dienen, wenn Beschuldigte an der Feststellung der Wahrheit mitwirken. Sie können aber auch Beweisanträge stellen, in denen das Untersuchungsorgan zu Beweiserhebungen aufgefordert wird, die den Verdacht beseitigen oder entlastende Umstände erbringen sollen. Anträge des Beschuldigten können auch die Wahrnehmung anderer, z. B. die aus der Untersuchungshaftvollzugsordnung resultierenden Rechte bzw. die Erledigung von Verpflichtungen des Beschuldigten außerhalb des Ermittlungsverfahrens u. a. betreffen.

Es ist weiter zweckmäßig, die gesetzlich vorgeschriebene Besprechung von Fürsorge- und Schutzmaßnahmen (§ 129 StPO) in Verbindung mit § 2 (1) der Haftfürsorgeverordnung vom 3.10.1979¹

¹ Vgl. Gesetzblatt Teil I Nr. 45